

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Lagerfläche (Zusatzleistungen)

1. Vertragliche Grundlagen

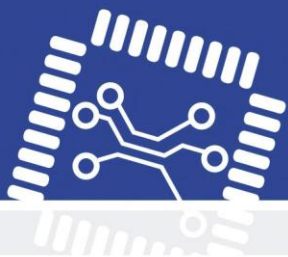
- 1.1 Geltung.** Diese Lagerbedingungen gelten ausschließlich. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, gelten Bedingungen des Kunden nicht. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn VIERLING Production GmbH, Pretzfelder Straße 21, 91320 Ebermannstadt (im Folgenden: „VIERLING“) in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden einen Lagervertrag annimmt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lagerverträge, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und Vertragspartnern im Sinne des § 310 Abs.1 S.1 BGB. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn VIERLING ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
- 1.2 Schriftform.** Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen VIERLING und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Lagervertrag einschließlich dieser Bedingungen. Dieser gibt alle Abreden vollständig wieder. Mündliche Abreden vor Abschluss dieses Vertrages werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden VIERLING gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind, sofern sie mit nicht zur Vertretung ermächtigten Mitarbeitern von VIERLING vereinbart wurden, nur wirksam, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.

2. Leistungsgegenstand

- 2.1 Leistungsgegenstand.** VIERLING stellt dem Kunden die vereinbarte Lagerfläche zur Verfügung. Soweit schriftlich nichts anderes bestimmt ist, hat VIERLING keine anderen Lagerpflichten, als die im Lagervertrag vereinbarten Pflichten. Ein Lagerschein wird nicht erstellt.
- 2.2 Versicherung.** Das im Eigentum des Kunden bei VIERLING befindliche und gelagerte Material ist nicht durch VIERLING versichert.
- 2.3 Bindung an Angebote.** Alle Angebote von VIERLING über Leistungen im Rahmen des Lagervertrags sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Angebote können nur durch vorbehaltlose Unterzeichnung ohne Abänderungen angenommen werden.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise.** VIERLING erhält für die Bereitstellung der vereinbarten Lagerfläche pro Monat die vereinbarte Vergütung zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Darüber hinaus erhält VIERLING diejenigen angemessenen Aufwendungen erstattet, die VIERLING zur Erhaltung des Gutes getätigt hat.
- 3.2 Preisanpassung.** Bei Änderungen der Arbeits- und Energiekosten für die Bereitstellung des Lagers kann VIERLING die Vergütung für die Lagerung schriftlich zum nächsten Kalenderquartalsbeginn mit einer Frist von einem (1) Monat anpassen. Bei einer Preissteigerung von mehr als 10 % hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Beachtung der Kündigungsfrist nach Ziffer 10 zum Ende des Monats zu kündigen; in diesem Fall bleibt der Preis unverändert.
- 3.3 Zusätzliche beauftragte Leistungen,** wie z.B. eine Inventur und der Versand von Lagergut an den Kunden, werden auf Basis der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste berechnet. Versandkosten (Spedition/Versand, Palettenkosten, Verpackungsmaterial) sind vom Kunden zu tragen.
- 3.4 Fälligkeit.** Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind vereinbarte Vergütungen im Voraus sofort fällig, jeweils zum ersten des Kalendermonats ab Beginn des Inkrafttretens des Vertrages. Zahlungen sind frei den von VIERLING angegebenen Bankkonto in Euro zahlbar. Ausstehende Beträge sind gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.



- 3.5 Einreden.** Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VIERLING anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur in angemessenem Umfang zum Gegenanspruch befugt, und nur soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lagerung

- 4.1 Besichtigung.** Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Lagerung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich (innerhalb von drei (3) Werktagen) in schriftlicher Form vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so be gibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfolgt sind.
- 4.2 Erweiterung des Lagers.** Soweit der Kunde VIERLING Gegenstände zur Lagerung übersendet, welche auf der vereinbarten Lagerfläche keinen Platz finden oder VIERLING anweist Gegenstände im Lager zu lagern und hierfür der Platz nicht ausreicht, kann VIERLING die Lagerfläche vergrößern oder die Annahme ablehnen. VIERLING wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Die zusätzliche Lagerfläche wird dem Kunden entsprechend zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Besondere Regelungen bei Lagerung von Beistellungen

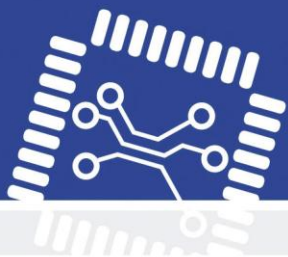
Soweit Gegenstand der Lagerung Beistellungen des Kunden an VIERLING zur Verarbeitung der Lagergüter sind und im Liefervertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Pflichten für VIERLING.

- 5.1** VIERLING prüft Lieferungen auf äußerlich erkennbare Transportschäden und wird den Kunden über Beschädigungen informieren. Weitere Pflichten, z.B. zur Beweissicherung, bestehen ohne gesonderte Beauftragung durch den Kunden nicht. Eine Bestätigung des Eingangs von Lagergut bedeutet keine Bestätigung des mangelfreien Zustandes des Lagergutes.
- 5.2** VIERLING ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Lieferung, die Funktion und Qualität der Beistellungen zu prüfen, d.h. VIERLING überprüft insbesondere nicht, die Menge der Lieferungen (Fehlmengen), die Richtigkeit der Angaben auf Verpackungen, die Funktion von Bauteile.
- 5.3** Die Beistellungen sind vom Kunden ordnungsgemäß für die Art und Weise der vereinbarten Lagerung verpackt anzuliefern und in eindeutiger Weise als Beistellungen zur Lagerung zu kennzeichnen. Schäden, die sich auf Grund ungeeigneter Verpackung von Beistellungen auf die Qualität von Bauteilen und/oder des Fertigungsprozesses auswirken, obliegen dem Kunden. Dadurch anfallende Mehrkosten sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.
- 5.4** Soweit nicht anders vereinbart, obliegt allein dem Kunden die Überwachung des Lagerbestandes.
- 5.5** VIERLING haftet nicht dafür, dass Beistellungen rechtzeitig und in erforderlichem Umfang im Lager vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- 5.6** Im Übrigen bleiben die Pflichten von VIERLING aus dem Liefervertrag unberührt; soweit der Liefervertrag Prüf- und Untersuchungspflichten der Beistellungen für VIERLING begründet, ist für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Vornahme der Pflichten frühestens auf den Zeitpunkt der Entnahme der Beistellungen aus dem Lager abzustellen.
- 5.7** Bis zur auftragsgemäßen Entnahme verbleiben Beistellungen im Eigentum des Kunden. VIERLING ist berechtigt, Beistellungen aus dem Lager zu entnehmen, um diese im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs zu verarbeiten und in diesem Rahmen ggf. an Dritte zu übereignen. Dabei hat VIERLING jeweils die am längsten gelagerten Beistellungen zuerst zu entnehmen („First-in-first-out“).

6. Besondere Regelungen bei Lagerung von Endprodukten.

Soweit Gegenstand der Lagerung Liefergegenstände von VIERLING an den Kunden sind und im Liefervertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die folgenden Pflichten von VIERLING.

- 6.1** Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lagerung grundsätzlich als Zusatzleistung und unabhängig vom Liefervertrag mit dem Kunden.



- 6.2** Soweit die Zwischenlagerung bei VIERLING vereinbart wird, erfolgt die Lieferung, soweit nicht ausdrücklich im Liefervertrag für den Fall der Zwischenlagerung anders bestimmt EXW Lager (Incoterms 2010). Der Erfüllungsort für Pflichten aus dem Liefervertrag ist das Lager. Die eingelagerten Liefergegenstände gehen in das Eigentum des Kunden über. Die Gefahr zufälliger Verschlechterung oder Wertverlust geht mit Einlagerung auf den Kunden über; VIERLING haftet jedoch nach Maßgabe von Ziffer 8 für Lagerschäden.
- 6.3** Die Zwischenlagerung ist ohne Einfluss auf etwaige Fristen, insbesondere Fristen betreffend Prüfungs- und Rügeobligationen, sowie Gewährleistungs- und Verjährungsfristen. Maßgeblich ist insoweit für den jeweiligen Fristbeginn die Einlagerung.
- 6.4** Prüfungspflichten von VIERLING richten sich ausschließlich nach einer gegebenenfalls zum Liefervertrag vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung. Die Mitteilung über die Einlagerung erfolgt nach Maßgabe des Liefervertrages.

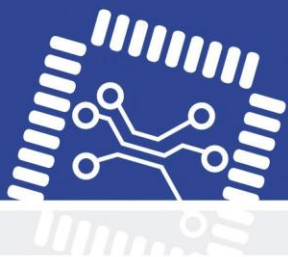
7. Auslagerung

- 7.1** Der Kunde kann das Lagergut jederzeit herausverlangen. Er hat die Auslagerung des Gutes bei VIERLING mit einer Frist von zwei Werktagen anzumelden. Die Auslagerung kann nur zu den üblichen Geschäftszeiten von VIERLING erfolgen. Pro Vorgang stellt VIERLING dem Kunden eine Handlingspauschale gemäß Preisliste in Rechnung.
- 7.2** Die Auslagerung erfolgt durch Bereitstellung des (gegebenenfalls) entsprechend kommissionierten Lagergutes zur Abholung.
- 7.3** Soweit VIERLING im Auftrag des Kunden die Ware an einen anderen Ort versendet, erfolgt der Versand auf Gefahr des Kunden. Der Versand erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Kosten für den Versand sowie die Versicherung trägt der Kunde. Dem Kunden obliegen die Erfüllung sämtlicher exportrechtlicher Pflichten oder sonstiger Pflichten, die sich aus dem Versand ergeben (EXW Ebermannstadt, Incoterms 2010).

8. Haftung von VIERLING für Lagerung

- 8.1 Allgemeiner Haftungsausschluss.** VIERLING haftet nach Maßgabe dieser Ziffer 8.1 bis 8.6 für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung des Lagergutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entstehen. Die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, soweit es sich dabei nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, ist ausgeschlossen (1.) in Fällen einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vom VIERLING oder (2.) in Fällen grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von VIERLING. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung, die der Lagervertrag VIERLING nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegt, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Lagervertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.2 Ausschlussfrist.** Sämtliche Lagerschäden müssen VIERLING schriftlich mitgeteilt werden. Offensichtliche Schäden müssen spätestens 5 Werktage nach Auslagerung gemeldet werden. Versteckte Schäden sind spätestens 5 Werktage nach deren Feststellung VIERLING zu melden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Haftungsansprüchen ausgeschlossen. Der Haftungsanspruch bzgl. eines geltend gemachten Schadens erlischt, wenn ihn der Kunde im Falle der Ablehnung durch VIERLING oder der Versicherungsgesellschaft nicht binnen 3 Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht. Im Übrigen verjähren Schadensersatzansprüche 1 Jahr nach Auslagerung oder dem Tage, an dem der Kunde VIERLING den Verlust angezeigt hat.
- 8.3 Haftungsbegrenzung.** Soweit VIERLING gem. Ziffer 8.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die VIERLING bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder - unter Berücksichtigung der Umstände, die VIERLING bei Vertragsschluss bekannt waren oder die VIERLING hätte kennen müssen - bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Lagergutes typischerweise zu erwarten sind.

Der Schadensersatz für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Lagergutes ist begrenzt auf den Wert am Ort und zurzeit der Einlagerung. Bei Beschädigung des Lagergutes ist der Schadensersatz begrenzt auf die Differenz zwischen dem Wert des unbeschädigten Lagergutes am Ort und zur Zeit der Einlagerung und dem Wert, den das beschädigte Lagergut am Ort und zur Zeit der Einlagerung gehabt hätte. Es wird vermutet, dass die zur Scha-



denisminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach vorstehendem Satz zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen. VIERLING ist berechtigt Schadensersatz durch Ersatzbeschaffung und ggf. Neuherstellung des Lagergutes zu leisten.

Für Schäden aufgrund von Verletzungen der Pflichten des Kunden haftet VIERLING nicht. Soweit der Kunde sich darauf beruft, dass ein Schaden auch bei Erfüllung seiner Pflichten eingetreten wäre, obliegt dem Kunden die Beweislast.

- 8.4 Persönliche Haftung.** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von VIERLING.
- 8.5 Beratung.** Soweit VIERLING technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von VIERLING geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.6 Unbeschränkte Haftung.** Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Haftung des Kunden

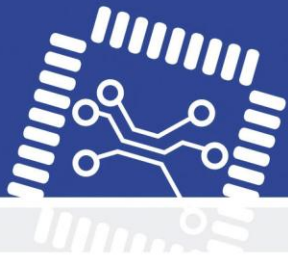
- 9.1 Haftung aufgrund Pflichtverletzungen.** Der Kunde haftet gegenüber VIERLING für sämtliche Schäden, welche VIERLING aufgrund der Nichtbeachtung der Pflichten gegenüber VIERLING durch den Kunden, seiner Unterauftragnehmer oder seiner Verrichtungsgehilfen entstehen.
- 9.2 Freistellung.** Der Kunde stellt VIERLING von sämtlichen tatsächlichen und behaupteten Ansprüchen, Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Dritte oder Behörden gegenüber VIERLING geltend machen aufgrund der Lagerung des Lagergutes bei VIERLING. Der Kunde übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von VIERLING einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung von dem Kunden nicht zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, VIERLING für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

10. Vertragsdauer

- 10.1** Der Lagervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Unberührt hiervon bleibt für beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.2** Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet das noch bei VIERLING lagernde Gut zurück zu nehmen. VIERLING ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Lagergut auf Kosten des Kunden bei Vertragsbeendigung an den Kunden zu versenden.

11. Sonstiges

- 11.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten** des Kunden aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung von VIERLING.
- 11.2 Datenschutz.** VIERLING speichert und verarbeitet Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz und übermittelt diese Daten an Dritte, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 11.3 Anwendbares Recht.** Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar, soweit nicht zwingende internationale Regelungen oder zwingendes nationales Recht anderes vorschreiben; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.4 Gerichtsstand.** Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von VIERLING Gerichtsstand; VIERLING ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.



- 11.5 Änderung der Bedingungen.** VIERLING behält sich vor, diese Lagerbedingungen zu ändern, insbesondere an geänderte Gesetzgebung und Rechtsprechung anzupassen. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Die Zusendung per E-Mail ist ausreichend. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen Lagerbedingungen nicht innerhalb von einem Monat nach Empfang, gelten die geänderten Lagerbedingungen als vom Kunden akzeptiert. VIERLING wird den Kunden auf die Bedeutung dieser Widerspruchsfrist gesondert hinweisen.
- 11.6 Salvatorische Klausel.** Sind einzelne Bestimmungen dieses Lagervertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig oder sollte sich in dem Lagervertrag eine Regelungslücke zeigen, so bleibt der Lagervertrag im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sind, tritt an Stelle der Bestimmung, die nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig ist, eine Bestimmung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten; dabei ist den beiderseitigen, wirtschaftlichen Interessen in angemessener, vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.